



Regelung zum Übergang

Musikwissenschaft

Studienstufe: Master

Programmformat: Major-Studienprogramm 90

Abschluss: Master of Arts UZH

Bisherige Programme

Aus folgenden Programmen ist ein freiwilliger Übertritt möglich:

- Musikwissenschaft 75
 - Musikwissenschaft 30
 - Musikwissenschaft 15
-

Sperre

Eine Sperre in einem oder mehreren der nachfolgenden Programme wirkt sich als Sperre auf das Major-Studienprogramm Musikwissenschaft aus:

- Musikwissenschaft 75
- Musikwissenschaft 30
- Musikwissenschaft 15

Über die hier genannten Programme hinaus kann sich die Sperre auf weitere, nach Massgabe der Fakultät ähnliche Programme der UZH erstrecken.

Auflagen und Bedingungen

Auflagen und Bedingungen werden beim Übergang aktualisiert.

Kombinationsverbote

Die Kombination fachwissenschaftlich ähnlicher Major- und Minor-Studienprogramme ist ausgeschlossen.



Studienplan

Programmstruktur	Bestehensvoraussetzungen	Studienleistungen
<p>Für das Bestehen des Master Major-Studienprogramms Musikwissenschaft müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Es müssen mind. 90 ECTS Credits aus dem Programm absolviert sein, darunter die Masterarbeit. – Es müssen alle Pflichtmodule gemäss Äquivalenztabelle absolviert werden. – Mind. 50% der Studienleistungen müssen benotet sein. – Insgesamt müssen im gesamten Studiengang 60 ECTS Credits aus dem Angebot der Universität Zürich stammen. <p>Ausserdem müssen Module aus folgenden Modulgruppen gemäss folgenden Regeln gewählt werden:</p>		
Historisch-systematische Vertiefung und Kulturgeschichte	mind. 12 ECTS Credits	W
Musikwissenschaftliche Methoden und Interdisziplinarität	mind. 18 ECTS Credits	W
Überfachliche Angebote		WP, W
Weitere curriculare Module		W
Abschluss	alle P-Module gemäss Äquivalenztabelle	P
Die Differenz auf 90 ECTS Credits nach freier Wahl innerhalb des Programms		



Äquivalenztabelle der Pflichtmodule

Pflichtmodule alt			äquivalente Pflichtmodule neu			
Modulkürzel	Modultitel	ECTS	Modulkürzel	Modultitel	Status	ECTS
			Modulgruppe «Weitere curriculare Module»			
760524	Kolloquium II	4		keine Entsprechung	altes P-Modul anrechenbar	
			Modulgruppe «Abschluss»			
06MA_760	Masterarbeit	30	760-MA	Masterarbeit	erforderlich	30
760501	Prüfung ohne Veranstaltung (MA HF 75/45)	6		Masterprüfung	erforderlich	9

Wirksamkeit und Gültigkeit

Diese Regelung zum Übergang wird am 1. August 2019 wirksam. Sie gilt für alle Studierenden, die:

- eines der oben genannten bisherigen Programme gemäss alter Studienordnung vor dem Herbstsemester 2019 (1. August 2019) aufgenommen haben und
 - das Major-Studienprogramm Musikwissenschaft nach neuer Studienordnung bis und mit Herbstsemester 2022 wieder aufnehmen oder fortsetzen.
- Sind die Bedingungen a. und b. nicht erfüllt, wird der zum Zeitpunkt des Wechsels geltende Anhang zur Studienordnung angewendet.

Erlassen durch die Fakultätsversammlung am 28. September 2018, genehmigt durch die Erweiterte Universitätsleitung am 6. November 2018.

Diese Regelung zum Übergang ersetzt alle bisher geltenden Studienordnungen zum oben genannten Programm.

Legende

P: Pflichtmodul
WP: Wahlpflichtmodul
W: Wahlmodul